

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg in der Stadthalle Kirchberg vom 13. August 2020

Anwesend:

Unter dem Vorsitz
von Stadtbürgermeister Werner Wöllstein

Manfred Kahl	1. Beigeordneter
Andreas Benke	2. Beigeordneter
Katharina Monteith	3. Beigeordnete
Hans-Dieter Aßmann	Ratsmitglied
Claudia Dillmann-Stipp	Ratsmitglied
Roberto Iannitelli	Ratsmitglied
Hans-Peter Kemmer	Ratsmitglied
Linda Kemmer	Ratsmitglied
Wolfgang Krämer	Ratsmitglied
Eric Müller	Ratsmitglied
Udo Schreiber	Ratsmitglied
David Sindhu	Ratsmitglied
Jürgen Tappe	Ratsmitglied
Guido Weber	Ratsmitglied
Peter Weber	Ratsmitglied
Axel Weirich	Ratsmitglied
Sascha Wieß	Ratsmitglied
Rudolf Windolph	Ratsmitglied
Harald Wüllenweber	Ratsmitglied

Es fehlte(n):

Ernst-Ludwig Klein	Ratsmitglied
Christian Lauer	Ratsmitglied
Angelika Schwaab	Ratsmitglied
Dr. Jochen Wagner	Ratsmitglied

Ferner anwesend:

Von der Verwaltung anwesend:

Amtmann Viktor Faber als Schriftführer

Beginn: 19.07 Uhr

Ende: 20.30 Uhr

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass der Stadtrat ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig ist.

Änderung der Tagesordnung:

Auf Antrag des Vorsitzenden wurde der Tagesordnungspunkt 7 „Beauftragung eines Gutachtens zur Betriebsumsiedlung (Bongard, Thomas u. Bernd)“ abgesetzt und durch Punkt 2 „Kita-Neubau: Bildung eines Arbeitskreises“ der internen Sitzung ersetzt.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung

TOP 1: Einwohnerfragestunde

Aus den Reihen der anwesenden Einwohnern wurden keine Fragen an den Rat gerichtet.

TOP 2: Annahme der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.05.2020

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 19. Mai 2020 wurden keine Einwendungen erhoben.

TOP 3: Antrag auf Gewährung einer Förderung nach der Ärzterichtlinie

Der Stadtrat hat am 19.05.2020 die Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Stadt Kirchberg beschlossen.

Am 25. Juni 2020 ging ein Antrag von einem Arzt ein.

Dieser Arzt wird ab dem 01.10.2020 in einer Praxis in Kirchberg seine Tätigkeit beginnen. Hierbei handelt es sich um eine Praxis für Innere Medizin mit hausärztlicher Versorgung, sowie Naturheilverfahren. Dieser Arzt hat zusätzlich noch den Schwerpunkt Geriatrie (Altersmedizin).

Der Zulassungsausschuss für Ärzte für den Zulassungsbezirk in Koblenz hat dem Arzt ab dem 01.10.2020 als Facharzt für Innere Medizin und Geriatrie zur vertragsärztlichen Tätigkeit in der Praxis in Kirchberg zugelassen, der Nachweis liegt vor.

Ein weiteres Kriterium für die Förderung nach dieser Richtlinie ist die vorrangige Förderung von Dritten, die grundsätzlich anrechnungsfrei sind, es sei denn der Gesamtförderbetrag beträgt inkl. des Anteils der Stadt Kirchberg mehr als 75.000 €.

Der Arzt hat einen Antrag beim Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demographie über 20.000 € (Höchstbetrag) gestellt. Ein Bescheid liegt noch nicht vor. Ein Antrag auf Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten im Rahmen der Richtlinie der Verbandsgemeinde Kirchberg wurde gestellt. Über diesen Antrag wird im Hauptausschuss der Verbandsgemeinde Kirchberg am 26.08.2020 entschieden.

Bei der Kassenärztlichen Vereinigung ist weder im Förderzeitraum 01.01.-30.06. noch vom 01.07- 31.12.2020 eine Bezuschussung möglich, da die Verbandsgemeinde Kirchberg nicht in der Förderkulisse aufgeführt wird.

Der Arzt wird somit 20.000 € von Dritten (Ministerium) erhalten. Bei positivem Entscheid durch den Hauptausschuss der Verbandsgemeinde Kirchberg wird diese ebenfalls 20.000 € bewilligen.

Der Höchstbetrag nach § 4 Abs. 5 (75.000 €) der Richtlinie wird somit nicht erreicht. Der Zuschuss in Höhe von 35.000 € nach § 2 der Richtlinie könnte in voller Höhe gezahlt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, da die Voraussetzungen der vorgenannten Richtlinie erfüllt sind,

den Antrag von dem Arzt in Höhe von 35.000 € zu bewilligen.

Die Mittel sind nicht im Haushaltsplan 2020 veranschlagt, werden aber im Rahmen der allgemeinen Deckungsfähigkeit außerplanmäßig zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis: 17 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

TOP 4: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnpark Simmerner Straße“

a) Würdigung der Stellungnahmen der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB:

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Vorhaben der Horst Schenk Projektentwicklung GmbH, 65604 Elz (Vorhabenträger), eine Seniorenresidenz mit ca. 40 Wohneinheiten und zuzuordnenden Dienstleistern sowie eine Wohnanlage mit bis zu 18 Wohneinheiten auf mehreren Grundstücken im Bereich angrenzend an das Gelände der Volksbank Hunsrück-Nahe eG in der Simmerner Straße zu errichten. Für die beiden Gebäudekomplexe auf einer Fläche von ca. 0,6 ha lagen die Voraussetzungen für die Zulässigkeit nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) wegen der Größe des Projekts und den Vorstellungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung nicht vor, weshalb von der Stadt Kirchberg die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen worden war. Von der Verfahrensart war ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB als Maßnahme der Wiedernutzbarmachung von Flächen bzw. der Nachverdichtung von Innenentwicklungen angewandt worden.

Zur Durchführung dieses Verfahrens wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.04.2020 um Stellungnahme mit einer Frist bis zum 04.06.2020 ersucht.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte entsprechend der Bekanntmachung vom 23.04.2020 in der Zeit vom 04.05.2020 bis einschließlich 10.06.2020. Die in diesen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von der Stadt Kirchberg zu würdigen, d.h. die öffentlichen und privaten Belange sind gegen- und untereinander gerecht abzuwägen.

Von dem vom Vorhabenträger beauftragten Planungsbüro Jakoby + Schreiner, Kirchberg, wurde entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen eine fachplanerische Würdigungsvorlage erstellt. Diese Vorlage mit den während des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Eingaben und Stellungnahmen wurde durch Dipl.Ing. Kay Jakoby dem Bauausschuss ausführlich vorgestellt und besprochen. Die Würdigungsvorlage kann der Verfahrensakte entnommen werden.

Der Stadtrat beschließt die Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Inhalt, wie in der gesonderten Würdigungsvorlage zu den einzelnen Punkten ausgeführt. Eine Würdigung von Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB entfällt, da keine Eingaben zu verzeichnen waren.

Änderungsbedarf an den Planunterlagen ergibt sich durch die Abwägungen außer den üblichen Aktualisierungen und den in der Würdigung dargestellten redaktionellen Anpassungen nicht mehr. (Einstimmiger Beschluss)

An der Beratung und Abstimmung nahm das Ratsmitglied Claudia Dillmann-Stipp gemäß § 22 GemO nicht teil.

b) Abschluss Durchführungsvertrag

Nach § 12 BauGB kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Baurecht geschaffen werden, wenn sich der Vorhabenträger u.a. zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichtet (sogenannter Durchführungsvertrag).

Von der Verwaltung wurde ein entsprechender Durchführungsvertrag erstellt, der die notwendigen Belange zwischen Vorhabenträger und der Stadt Kirchberg bzw. den Verbandsgemeindewerken regelt. Schwerpunkt des Vertrages ist die Durchführungsverpflichtung, d.h. die vollständige Umsetzung des Projektes verbindlich vorzunehmen. Dies erfolgt durch konkrete Fristenvorgaben, die sich an den Bauabsichten des Projekts orientieren. Anhand der Vermarktungs- und Bauabsichten des Vorhabenträgers sind hier bezüglich der Bezugsfertigkeit der Wohnungen der 31.12.2024 und der abschließenden Fertigstellung einschließlich grünordnerischer Maßnahmen (Herstellung der Außenanlagen) der 30.06.2025 als maßgebende Fristen vorgesehen.

Bezüglich der straßenmäßigen Erschließung ist festzustellen, dass hier keine Verpflichtungen erforderlich sind, da die Anbindungen an die Kreisstraße 3 bzw. an die Straße „Beller Roul“ unmittelbar von den Baugrundstücken aus erfolgen kann. Bezüglich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind Hausanschlüsse an das Ver- und Entsorgungsnetz der Verbandsgemeindewerke Kirchberg möglich, wobei sich wegen der Dimensionierung des Vorhabens weitergehende technische Vorgaben für die Umsetzung bzw. den konkreten Anschluss ergeben. Die einzelnen Regelungen wurden durch die Stellungnahme im Beteiligungsverfahren bekannt, werden Bestandteil im Durchführungsvertrag und erfahren letztlich ihre Absicherung in der Genehmigung der jeweiligen Anschlüsse im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Die ausreichende Löschwasserversorgung für den doppelten Brandschutz einschließlich der Lage und Entfernung der nächstgelegenen Hydranten ist ebenfalls gesichert.

Weitere Detailaussagen werden im Durchführungsvertrag festgelegt.

Der Entwurf des Durchführungsvertrages wurde zwischenzeitlich zwischen den Vertragspartnern abgestimmt und es wurde Übereinstimmung erzielt. Insbesondere wurden konkrete Regelungen zur Erschließung bezüglich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung einschließlich Ablösevereinbarungen wegen der Beitragssituation aufgenommen. Die schriftliche Ausfertigung des Durchführungsvertrages soll bis zur Stadtratssitzung vom Vorhabenträger unterzeichnet sein.

Nach der vorliegenden Beschlussfassung dieses Unterpunktes b) kann dann die Gegenzeichnung durch den Stadtbürgermeister erfolgen, wodurch die Anforderungen des § 12 Abs. 1 BauGB beachtet sind, dass der Vorhabenträger sich **zur Durchführung des Vorhabens vor dem Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung verpflichtet**.

Der Durchführungsvertrag in der als endgültige Fassung vorgesehenen Ausfertigung ist zur weiteren Information der Verfahrensakte beigelegt.

Der Stadtrat stimmt dem Vertragsentwurf des Durchführungsvertrages zu, die Fassung kann von Stadtbürgermeister Wöllstein mit dem Vorhabenträger abgeschlossen werden.

(Einstimmiger Beschluss)

An der Beratung und Abstimmung nahm das Ratsmitglied Claudia Dillmann-Stipp gemäß § 22 GemO nicht teil.

- Stadtbürgermeister Wöllstein unterzeichnet sodann den Durchführungsvertrag zu dem vorliegenden Bebauungsplan. -

c) Satzungsbeschluss

Da das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnpark Simmerner Straße“ wie unter a) festgestellt abgeschlossen wurde und sich keine inhaltlichen Änderungen ergeben haben, kann die Planung zur Rechtskraft geführt werden. Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Voraussetzung, dass der vorgeschriebene Durchführungsvertrag vor dem Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung abgeschlossen wurde.

Da es sich um ein Verfahren nach § 13a BauGB handelt, kann ein Bebauungsplan auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt wird. Die geordnete städtebauliche Entwicklung im Gemeindegebiet darf nicht beeinträchtigt werden, der Flächennutzungsplan ist bei Bedarf im Wege der Berichtigung anzupassen. Diese Voraussetzungen werden als gegeben angesehen, aus dem Verfahren ergaben sich auch keine entgegenstehenden Erkenntnisse. Der Stadtrat hatte mit Beschluss vom 16.01.2020 die Verbandsgemeinde Kirchberg über die Planungsinhalte informiert, falls von dort eine Berichtigung zur Art der baulichen Nutzung von gemischter Baufläche „M“ (bisherige Ausweisung im Flächennutzungsplan) in Wohnbaufläche „W“ (wegen der Gewichtung des Nutzungsschwerpunktes des Projektes) vorgesehen ist.

Insoweit liegen alle Voraussetzungen vor, den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen. Von der Verwaltung wurde nachfolgender Satzungsentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt:

**Satzung über den
 vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnpark Simmerner Straße“
 der Stadt Kirchberg
 vom - späteres Datum der Ausfertigung -**

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg hat am - späteres Datum der Beschlussfassung - aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.06.2020 (GVBl. S. 244), in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnpark Simmerner Straße“ als Satzung beschlossen:

§ 1

GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnpark Simmerner Straße“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Kirchberg Flur 52 Flurstück 51, 52/2 (teilweise), 71/5 und 71/11.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist der Planzeichnung zu entnehmen.

§ 2

BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnpark Simmerner Straße“ besteht aus der

Planurkunde (Planzeichnung mit Zeichenerklärung, Textfestsetzungen und Nutzungsschablone) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Vorhabenbeschreibung, Vorhabenplan).

§ 3

INKRAFTTRETEN

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnpark Simmerner Straße“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

55481 Kirchberg, den - späteres Datum der Ausfertigung -

STADT KIRCHBERG

- spätere Unterschrift des Stadtbürgermeisters -

Der Stadtrat beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnpark Simmerner Straße“ auf der Grundlage des Satzungsentwurfs und der maßgebenden Planunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Stadtbürgermeister Wöllstein soll die Ausfertigung der Planunterlagen des Bebauungsplanes und die Verwaltung die Inkraftsetzung durch amtliche Bekanntmachung veranlassen.

(Einstimmiger Beschluss)

An der Beratung und Abstimmung nahm das Ratsmitglied Claudia Dillmann-Stipp gemäß § 22 GemO nicht teil.

TOP 5: Aufhebung Sanierungsgebiet „Innenstadt Kirchberg“

a) Aufhebung des Sanierungsgebietes

Mit Satzung vom 09.04.1986, veröffentlicht am 24.04.1986, wurde das Sanierungsgebiet „Innenstadt Kirchberg“ förmlich festgesetzt. Mit Satzung vom 18.01.1993, veröffentlicht am 21.01.1993, wurde das Gebiet westlich und nördlich erweitert.

Neben anderen Maßnahmen wurden insbesondere die Straßen und Plätze im Sanierungsgebiet erneuert, private Modernisierungsmaßnahmen gefördert und die Kernstadt weitgehend mit Bebauungsplänen überplant.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 20.12.2011 wurden folgende Maßnahmen zum Abschluss des Sanierungsgebietes beschlossen:

- Umsetzung Blockkonzept „Fuchsbräugasse“
- Umsetzung Blockkonzept „Glöcknergasse“
- Parkplatz „Rathausgasse“
- Sanierung „Heimathaus“.

Das Blockkonzept „Fuchsbräugasse“ sollte durch den geplanten Ausbau der „Eckelsgasse“ abgeschlossen werden. Da die Kosten bei der Ausschreibung der Maßnahme deutlich über den kalkulierten Kosten lagen, wurde die Ausschreibung aufgehoben. Der Ausbau der „Eckelsgasse“ ist nicht mehr geplant.

Die übrigen vorgenannten Maßnahmen wurden umgesetzt und sind abgeschlossen.

Die Sanierung wird gemäß § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) abgeschlossen durch eine teilweise oder gänzliche Aufhebung der Sanierungssatzung. Die Sanierungssatzung ist aufzuheben, wenn

1. die Sanierung durchgeführt ist oder
2. die Sanierung sich als undurchführbar erweist oder
3. die Sanierungsabsicht aus anderen Gründen aufgegeben wird oder
4. die nach § 142 Abs. 3 Satz 3 oder 4 für die Durchführung der Sanierung festgelegte Frist abgelaufen ist.

Für das Sanierungsgebiet „Innenstadt Kirchberg“ trifft die vorgenannte Ziffer 1 zu, da wie vorstehend aufgeführt, die abschließenden Sanierungsmaßnahmen durchgeführt bzw. abgeschlossen worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Abschluss der Sanierung von den Grundstückseigentümern grundsätzlich ein Ausgleichsbetrag zu entrichten ist. Der Ausgleichsbetrag ergibt sich aus der durch die Sanierung bedingte Erhöhung des Bodenwerts des Grundstücks. Diese ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Bodenwert, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn eine Sanierung weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre (Anfangswert) und dem Bodenwert, der sich für das Grundstück durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets ergibt (Endwert). Mit den Vorarbeiten wurde der Gutachterausschuss beim Vermessungs- und Katasteramt bereits im Jahr 2009 beauftragt. Wenn die Sanierungssatzung aufgehoben wurde, wird dies dem Vermessungs- und Katasteramt mitgeteilt und der Gutachterausschuss wird beauftragt, die Gutachten für die Festsetzung der Ausgleichsbeträge zu erstellen.

In der Stadtratssitzung vom 19.05.2020 wurde bereits ein Beschluss zur Aufhebung des Sanierungsgebietes gefasst, der jedoch wegen der Mitwirkung von auszuschließenden Personen gemäß § 22 GemO unwirksam ist. Der Beschluss ist daher erneut zu fassen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass die Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet „Innenstadt Kirchberg“ abgeschlossen sind und die Sanierungssatzung aufgehoben werden soll.

Der Gutachterausschuss beim Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück soll mit der Erstellung der Gutachten für die Festsetzung des Ausgleichsbetrages beauftragt werden.

(Einstimmiger Beschluss)

An der Beratung und Beschlussfassung nahmen die Ratsmitglieder Hans-Peter Kemmer, Linda Kemmer, Roberto Iannitelli, Udo Schreiber, Guido Weber, Eric Müller und Harald Wüllenweber wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO nicht teil. Sie hatten in Zuschauerbereich Platz genommen.

b) Satzungsbeschluss

Der Beschluss der Gemeinde, durch den die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets ganz oder teilweise aufgehoben wird, ergeht als Satzung (§ 162 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Auch hier ist anzumerken, dass in der Stadtratssitzung vom 19.05.2020 bereits ein Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Sanierungsgebietes gefasst wurde, der jedoch wegen der Mitwirkung von auszuschließenden Personen gemäß § 22 GemO unwirksam ist. Der Beschluss ist daher erneut zu fassen.

Der Stadtrat beschließt daher den folgenden Satzungstext:

*Satzung
über die Aufhebung der Sanierungssatzungen für das
Sanierungsgebiet „Innenstadt Kirchberg“*

Der Stadtrat Kirchberg hat in seiner Sitzung vom _____ aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S 448) und § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) folgende Satzung, die die Satzungen der Stadt Kirchberg über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebiets „Innenstadt Kirchberg“ aufhebt, beschlossen:

§ 1

Die Satzungen der Stadt Kirchberg über die förmliche Festlegung des Sanierungs- gebiets „Innenstadt Kirchberg“ vom 09.04.1986 und vom 18.01.1993 werden gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufgehoben.

§ 2

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit Ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

*Kirchberg, den _____
STADT KIRCHBERG*

(Siegel)

*(Werner Wöllstein)
Stadtbürgermeister*

(Einstimmiger Beschluss)

An der Beratung und Beschlussfassung nahmen die Ratsmitglieder Hans-Peter Kemmer, Linda Kemmer, Roberto Iannitelli, Udo Schreiber, Guido Weber, Eric Müller und Harald Wüllenweber wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO nicht teil. Sie hatten im Zuschauerbereich Platz genommen.

TOP 6: Beauftragung einer Mietcontaineranlage an der Stadthalle Kirchberg

Zur Erweiterung des Notkindergarten in der Stadthalle Kirchberg soll für einen Zeitraum von ca. 2 Jahren eine Containeranlage auf einer gepflasterten Fläche vor der Stadthalle erstellt werden.

Die Container sollen der aktuellen EnEV entsprechen. Bei der Ausschreibung wurde auf eine kindgerechte Ausführung der Anlage geachtet.

Die Leistung wurde beschränkt ausgeschrieben und an folgende Firmen per E-Vergabepattform versendet:

1. Fa Algeco, 65489 Stockstadt
2. Fa Knod, 55270 Zornheim
3. Fa KMS, 09356 Stankt Egidien
4. D/M/S GmbH, 88045 Friedrichshafen
5. Portakabin, 73566 Bartholomä

Es lagen zum Abgabetermin am 18.06.2020 um 14.00 Uhr fristgerecht zwei Angebote vor. Die eingegangenen Angebote wurden technisch und rechnerisch geprüft. Ein Angebot musste wegen fehlender LV Position sowie geänderter LV Position von der Wertung ausgeschlossen werden.

Die Bieterreihenfolge nach technischer- und rechnerischer Prüfung.

- Fa. Algeco, 65489 Stockstadt 75.417,92 €

Die Einheitspreise sowie das Angebot insgesamt der Firma Algeco, 65489 Stockstadt sind angemessen kalkuliert.

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt, den Auftrag zur Durchführung der Mietcontaineranlage an die günstigste Bieterin, **Firma Algeco**, 65489 Stockstadt zum Angebotspreis von 75.417,92 € zu vergeben.

(Einstimmiger Beschluss)

TOP 7: Kita-Neubau: Bildung eines Arbeitskreises

Der Stadtbürgermeister, die Beigeordneten sowie die Fraktionssprecher haben entschieden, einen Arbeitskreis zu bilden, der sich mit dem Kita-Neubau in Kirchberg beschäftigt. Hierzu soll jede Fraktion 2 Mitglieder aus der Fraktion benennen. Den Vorsitz führt der Stadtbürgermeister.

Benannt sind:

CDU-Fraktion: Wolfgang Krämer, Eric Müller

FWG-Fraktion: Rudolf Windolph, Manfred Kahl

FDP-Fraktion: Linda Kemmer, Christian Lauer

SPD-Fraktion: Axel Weirich, Ernst-Ludwig Klein

Der Arbeitskreis kann Informationen und Fachwissen einholen (Landesjugendamt, Kreisjugendamt, Fachbereich der Verbandsgemeindeverwaltung, Kita-Leitung, Elternausschuss).

Der Kindergartenbezirk Kappel/Kirchberg ist über den Stand der Dinge zu informieren und mit einzubeziehen.

Der Stadtrat stimmt dem Arbeitskreis sowie den benannten Mitgliedern und der Arbeitsweise zu.

(Beschlossen mit 15 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen)

TOP 8: Antrag FDP: Beantragung einer Geschwindigkeitsbegrenzung B 421

Die FDP-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 22.07.2020 eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h zwischen Ortsausgangsschild Kirchberg Richtung Dickenschied bis hinter der Einfahrt Dickenschieder Straße Nr. 46 (Tierarzt Dr. Wehner).

Der Vorsitzende erteilte Ratsmitglied Linda Kemmer das Wort. Frau Kemmer erläuterte die Sachlage und die Gründe für den Antrag. U. a. wird bereits ab Höhe des Friedhofs Kirchberg stark beschleunigt, so dass bis Ende des Sportplatzes große Geschwindigkeiten erreicht werden. Der links liegende Sportplatz mit regelmäßigen Fußballtraining und Spielen bietet Ablenkung. Rechte Hand liegt der Radweg, welcher gerne von Radfahrern und Fußgängern genutzt wird. Die Kunden des Tierarztes müssen beim Einfahren stark abbremsen und auf evtl. kreuzende Radfahrer achten. Zudem ist von Dickenschied kommend ein Tempo 70-Schild ab den Einfahrten zu den Aussiedlerhöfen bereits vorhanden. Ein entsprechender Antrag ist bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als Straßenverkehrsbehörde einzureichen.

Nach einer kurzen und ausgiebigen Diskussion waren sich die Ratsmitglieder einig, dass ein solches Gefahrenpotenzial für Fußgänger sowie für Autofahrer reduziert werden soll und somit eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h erforderlich ist.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt, dass die Verwaltung einen entsprechenden Antrag für eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h zwischen Ortsausgangsschild Kirchberg Richtung Dickenschied bis hinter der Einfahrt Dickenschieder Straße Nr. 46 (Tierarzt Dr. Wehner) bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragt.

(Einstimmiger Beschluss)

TOP 9: Kirchberg Live Haushaltsjahr 2021/2022

Der Jugend- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 28.07.2020 über die Mittel für den Doppelhaushalt 2021/2022 beraten. Da in 2020 aufgrund der Corona-Pandemie keine Veranstaltungen stattfinden konnten, wurden von den pro Jahr zur Verfügung gestellten 12.000 € Budget für Kirchberg Live bislang lediglich rd. 2.500 € (Stadteingangsschilder und Kosten für Kinossommer in Simmern) verausgabt.

Die eingesparten rd. 9.500 € sollten im Doppelhaushalt 2021/2022 zusätzlich zu dem jährlichen Budget jeweils hälftig erneut bereitgestellt werden. Somit würde das Budget pro Jahr 16.750 € betragen.

Der Jugend- und Kulturausschuss empfahl dem Stadtrat die einmalige Erhöhung des Budgets um die in 2020 ersparten Mittel für die Jahre 2021/2022.

Der Stadtrat folgt der Empfehlung des Jugend- und Kulturausschuss und beschließt die einmalige Erhöhung des Budgets um die in 2020 ersparten Mittel für die Jahre 2021/2022.

(Einstimmiger Beschluss)

TOP 10: Kündigung der Verträge der Altkleidercontainer der Firma Baliz

Mit Schreiben vom 21.07.2020 kündigte die Fa. BALIZ den am 01.01.2015 geschlossenen Vertrag mit der Stadt Kirchberg über die Vermietung von Flächen für die Aufstellung von Alttextil- und Altschuhsammelbehälter gegen eine jährliche Miete von 600,00 €. Das Schreiben liegt als Anlage bei.

Standorte: 1. Freiherr-von-Drais-Straße
2. Oberstraße

Als Grund wird angeführt:

1. Die Lager sind voll und es gibt kaum Abnehmer, die wenn weit unter dem üblichen Markpreis liegen.
2. Bürgerinnen und Bürger würden vermehrt ihren Hausmüll und Sperrmüll in den Containern abladen, d.h. zusätzliche Kosten fallen für die Restmüllentsorgung an. Grund hierfür seien die veränderten Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe und Deponien in Zeiten von Corona.

Eine ordentliche Kündigung ist lt. § 5 a) des Rahmenvertrages 3 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer möglich, ansonsten verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch um weitere 24 Monate.

Der Vertrag der Stadt Kirchberg und der Fa. BALIZ läuft demnach bis einschließlich 31.12.2020.

Die Fa. BALIZ begründet jedoch eine außerordentliche Kündigung aufgrund der aktuell angespannten Lage durch das Coronavirus Sars-CoV-2. Vonseiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg spricht einer solchen außerordentlichen Kündigung grundsätzlich nichts entgegen. Es sollte berücksichtigt werden, dass die Fa. BALIZ ansonsten insolvent gehen könnte und eine Einhaltung des Vertrages sowie die Zahlung der Miete ohnehin nicht mehr möglich wäre.

Die Stadt Kirchberg stimmt der außerordentlichen Kündigung der Fa. BALIZ zum 31.07.2020 zu. Die Container sind schnellstmöglich abzuholen und der angemietete Platz ordnungsgemäß zu verlassen.

(Beschlissen mit 16 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen)

Weiterhin bittet die Fa. BALIZ, ihnen die noch offenen Standmieten für das Jahr 2020 zu erlassen.

Gemäß Vertrag beläuft sich die Standmiete auf jährlich 600,00 €. Die anteilige Miete bis zum 31.07.2020 (Zeitpunkt der Kündigung) sollte von der Fa. BALIZ gezahlt werden.

Die Stadt Kirchberg beschließt, dass die anteilige Miete bis zum 31.07.2020 zu zahlen ist.
(Beschlissen mit 9 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 1 Enthaltungen)

TOP 11: Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegebiet II B 50 / B 421

a) Würdigung der Stellungnahmen der Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Mit dem Bebauungsplan „Industriegebiet II B 50 / B 421“ plant die Stadt Kirchberg die nächste Entwicklung von Industrieauflächen nord-östlich der Stadt angrenzend an die Schnittpunkte der Bundesstraße 50 mit der Bundesstraße 421. Auf einer Fläche von ca. 32 ha soll an diesem Standort abgegrenzt nördlich von der Kreisstraße 17 und östlich bis zum Waldrand ein Industriegebiet nach § 9 Baunutzungsverordnung entstehen. Da für dieses große Gebiet mit der Zulässigkeit einer Versiegelung von 80 % umfangreiche Kompensationsflächen erforderlich werden, beinhaltet das Plangebiet im östlichen und südlichen Randbereich entsprechende Ausgleichsmaßnahmen; daneben sind Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Für den bisherigen Planentwurf waren die ersten Beteiligungsschritte durchgeführt worden. Konkret erfolgte die erste Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nach der Bekanntmachung am 30.01.2020 durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs in der Zeit vom 07.02.2020 bis einschließlich 09.03.2020. Parallel dazu wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 30.01.2020 um Stellungnahme mit einer Frist bis zum 09.03.2020 ersucht.

Die in diesen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von der Stadt Kirchberg als Planungsträger zu würdigen, d.h. die öffentlichen und privaten Belange sind gegen- und untereinander gerecht abzuwägen.

Da bezüglich den Kompensationsflächen Nachbearbeitungsbedarf bestand, waren mit der unteren Naturschutzbehörde der Bedarf und die Umsetzungsabsichten neu erörtert worden. Bei dem Abstimmungsgespräch wurde letztlich vereinbart, dass neben den Ausgleichsmaßnahmen im eigentlichen Plangebiet eine Ausbuchung weiterer benötigter Flächen aus dem Ökokonto erfolgen sollte. Bisher waren Aufwertungsmaßnahmen auf einer Fläche von ca. 2 ha geplant, daneben sollten 2 Flächen mit ca. 3,5 ha aus dem Ökokonto entnommen werden. Die dafür konkret angedachten Flächen wurden aber lediglich mit 20 % eingebucht - d.h. sie stehen tatsächlich auch nur in diesem Umfang zu Verfügung -, so dass ein Defizit von ca. 2,8 ha verblieb. Die Stadt Kirchberg verfügt aktuell über entsprechend umfangreiche Flächen im Ökokonto, die teilweise bereits seit 2004 eingebucht sind. Diese können vollständig ausgebucht und im überarbeiteten Planentwurf des Bebauungsplanes mit dem bisherigen Nutzungszweck neu gebunden werden, ohne das neue weitere Flächen gesucht und mit Kostenaufwand bepflanzt oder anderweitig aufgewertet werden müssen. Zudem berechnet sich das Planungshonorar auch auf die externen Kompensationsflächen, wenn sie inhaltlich überplant werden - bei einer reinen Ausbuchung aus dem Ökokonto entfällt dieser Kostenfaktor. Das damit vorgesehene „neue Ausgleichskonzept“ wird vom Planungsbüro noch weitergehend erläutert.

Die bisher eingegangenen Stellungnahmen wurden in einer gesonderten Würdigungsvorlage wiedergegeben versehen jeweils mit einem entsprechenden Abwägungsvorschlag. Stellungnahmen sowie Würdigungsvorlage wurden dem Bauausschuss durch Dipl.Ing. Kay Jakoby im Einzelnen vorgestellt. Die Würdigungsvorlage kann der Verfahrensakte entnommen werden.

Der Stadtrat beschließt, die Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit dem Inhalt, wie in der gesonderten Würdigungsvorlage zu den einzelnen Punkten ausgeführt.

Der Stadtrat nimmt die geänderten Inhalte des Planentwurfs des Bebauungsplanes „Industriegebiet II B 50 / B 421“ an und bestätigt die Inhalte der Fassung vom 13.08.2020.
(Einstimmiger Beschluss)

b) Weiterführung des Verfahrens:

Nach der vorstehenden Würdigung mit den beschlossenen Planänderungen ist nach den Verfahrensvorschriften für die Aufstellung eines Bebauungsplanes eine zweite Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgeschrieben (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB). Da sich im Rahmen der Würdigung Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergeben haben, soll die Beteiligung auch Beurteilungen zu den neuen Inhalten ergeben.

Der Stadtrat beschließt, dass die Verbandsgemeindeverwaltung auf der Grundlage des vorstehend beschlossenen Planentwurfs des Bebauungsplanes „Industriegebiet II B 50 / B 421“ die notwendige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) vornehmen soll.
(Einstimmiger Beschluss)

TOP 12: Mitteilungen und Verschiedenes

a) Einführung wiederkehrende Straßenausbaubeiträge ab 2024

Der Vorsitzende unterrichtete den Stadtrat über die geplante Einführung des wiederkehrenden Ausbaubeitrages durch das Land in 2024. Mit diesem Thema soll sich frühzeitig auseinandergesetzt und möglichst dieses Jahr noch eingeführt werden.

b) Einzelhandelskonzept

Der Vorsitzende informierte, dass die Verbandsgemeinde die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes in Auftrag gegeben hat. Hier erfolgt nun eine Haushaltsbefragung zum Einkaufsverhalten der Bürger der Verbandsgemeinde Kirchberg. An der Befragung kann online oder über den Erhebungsbogen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde teilgenommen werden. Der Vorsitzende bittet alle Ratsmitglieder an der Teilnahme der Befragung.

c) Autokino am Rathaus Simmern

Stadtbürgermeister Wöllstein erinnerte die Ratsmitglieder an den „Kirchberg-Abend“ im Autokino in Simmern. Die „Heimat-Begegnung – Simmern welcomes Kirchberg“ findet am Freitag, 28.08.2020 statt. Auf dem Programm steht Viva Udo Jürgens, Ich war noch niemals in New York und Bullitt.

Stadtbürgermeister Wöllstein freut sich auf viele Besucher aus Kirchberg.

d) Befahrung Nordwall mit E-Bikes

Ratmitglied Hans-Peter Kemmer teilte mit, dass in letzter Zeit sehr viele E-Bikes auf dem Nordwall unterwegs sind. Hier kam es mehrfach zu fast Unfällen. Herr Kemmer schlägt ein Verbot für E-Bikes auf dem Nordwall vor. Das Verbot könnte man durch Schilder vor der Einfahrt in den Nordwall und im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde deutlich machen.

Stadtbürgermeister Wöllstein bejaht dieses Verbot und wird sich um ein entsprechendes Schild kümmern.

e) Bestuhlung bei Stadtratssitzungen

Ratsmitglied Axel Weirich teilte mit, dass er schon öfters von Bürgern bzgl. einer Änderung der Bestuhlung während den Sitzungen des Stadtrates angesprochen wurde.

f) Rad-/Wanderweg zwischen Talhof und Dillendorf / Bürgersteig Im Bohnengarten

Ehrenbürger Ingo Escher wandte sich an Ratsmitglied Axel Weirich und teilte ihm mit, dass der Rad-/Wanderweg zwischen Talhof und Dillendorf nicht/schlecht befahrbar ist und der Bürgersteig Im Bohnengarten in der Nähe des Bauhofes sich ebenfalls in einem schlechten Zustand befindet.

Werner Wöllstein
Stadtbürgermeister

Viktor Faber
Schriftführer